

W 1279  
→ Th



Hessisches Sozialministerium · Postfach 31 40 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen V 1. 2 - 18 b 5120

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat II 24

Bearbeiter/in Frau Monika Steinke  
Durchwahl (06 11) 817-3352  
Telefax: (06 11) 817 3850  
E-Mail: monika.steinke@hsm.hessen.de

64278 Darmstadt Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt		
Eing.: 10. SEP. 2007		
Abt. / Bez.	Aktenz.	Erl. Kontr.
II 24		

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 6. September 2007

**Umsetzung des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. Juli 2003 und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003**

**hier: Praxisanleitung und Praxisbegleitung in der Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des neuen Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 werden auch konkrete Vorgaben für die Praxisanleitung und Praxisbegleitung gemacht.

Bundesrechtliche Vorgaben Praxisanleitung

In § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist die Verpflichtung der Einrichtungen der praktischen Ausbildung zur Sicherstellung einer Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 4 Abs. 5 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes einschließlich einer Festlegung der Aufgaben der Praxisanleitung und der persönlichen Anforderungen an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter näher ausgeführt. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind direkte Kontaktpersonen für die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung und Ansprechpartner der Schulen. Somit leisten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung und tragen zur Verknüpfung des im Unterricht Gelernten mit den beruflichen Anforderungen bei. In jedem

Einsatzgebiet der praktischen Ausbildung (s. Anlage 1 B) ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Zahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sicherzustellen.

In § 2 Abs. 2 S. 5 wird die Eignung (Qualifikationsanforderung) zur Praxisanleitung geregelt. Danach sind Personen zur Praxisanleitung geeignet, die

- im Besitz einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des KrPflG sind,
- eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren haben und
- über eine berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

Ausnahmen hiervon werden gemacht, wenn im Rahmen der praktischen Ausbildung nach Anlage 1 B Einsätze in Einrichtungen nach § 71 SGB XI stattfinden. In diesen Fällen sind die Regelungen des Altenpflegegesetzes über die Qualifikation der Praxisanleitung anzuwenden. Damit trägt der Verordnungsgeber der Tatsache Rechnung, dass in diesen Einsatzgebieten entsprechend qualifizierte Personen mit einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nicht immer vorhanden sind.

#### Bundesrechtliche Vorgaben Praxisbegleitung

Die Praxisbegleitung wird in § 2 Abs. 3 KrPflAPrV geregelt. Im Gegensatz zur Praxisanleitung erfolgt die Praxisbegleitung durch Lehrkräfte der Schulen und wird abgeleitet aus der Verantwortung der Schulen für die gesamte Ausbildung der Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 5 Satz 2 KrPflG). Danach stellen die Schulen die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicher. Durch die Anwesenheit der Lehrkräfte der Schulen im Rahmen ihrer betreuenden Funktion in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung wird für die Schülerinnen und Schüler erlebbar, dass Theorie und Praxis in der Ausbildung miteinander verknüpft wird. Um die Anforderungen an die Praxisbegleitung zu erfüllen, ist eine regelmäßige Anwesenheit in den Einrichtungen erforderlich. Damit sollen sowohl die sich zur praktischen Ausbildung in den Einrichtungen befindenden Schülerinnen und Schüler als auch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, sowie die anderen Pflegekräfte, die mit den Schülerinnen und Schülern zusammenarbeiten, Gelegenheit erhalten, in direkten Kontakt zur Schule treten zu können, um aufgetretene Fragen und Probleme frühzeitig zu klären.

Hessische Richtgrößen zur Praxisanleitung und Praxisbegleitung

Da der Bundesgesetzgeber sowohl den Umfang der Praxisanleitung als auch den Umfang der Praxisbegleitung nicht näher bestimmt, sind Richtgrößen der umsetzenden Länder notwendig. Die folgenden Richtgrößen für die Praxisanleitung und Praxisbegleitung orientieren sich zum einen an Rechtsvorschriften anderer Bundesländer und zum anderen an dem Positionspapier der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 30. März 2006.

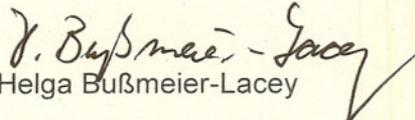
Praxisanleitung

Als angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler zu der Zahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach § 2 Abs. 2 KrPflAPrV werden 10 % von der Anwesenheitszeit jeder Schülerin und jeden Schülers im Rahmen der praktischen Ausbildung angesetzt. Die Praxisanleitung soll kontinuierlich erfolgen und bei jedem Einsatz gewährleistet sein.

Praxisbegleitung

Hinsichtlich der Praxisbegleitung gemäß § 2 Abs. 3 KrPflAPrV gilt als angemessener Bedarf 0,5 Unterrichtsstunde pro Schülerin oder Schüler je Ausbildungswoche während der praktischen Ausbildung. Die Praxisbegleitung soll kontinuierlich erfolgen und bei jedem Einsatz gewährleistet sein

Im Auftrag

  
Helga Bußmeier-Lacey